

Richtlinien

der Stadt Bernkastel-Kues für Vereinsförderung (Stand 01.07.2023)

Die Stadt Bernkastel-Kues stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan eines jeden Jahres Mittel zur Förderung der Vereinspflege bereit. Diese Mittel sind nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 beschlossen hat, zu verwalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Wünschenswert wäre, dass der Verein bei Zuschussgewährung die Aufgabe eines Schilderträgers oder eines Ordners beim Weinfest der Mittelmosel übernimmt.

1. Zuschussfähige Vorhaben:

- 1.1. Zuschüsse können für alle Maßnahmen und Einrichtungen gewährt werden, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Freizeit zu körperlich, geistig und seelisch gesunden und leistungsfähigen Menschen heranzubilden und zur staatlichen Verantwortung in der Gemeinschaft zu erziehen.
- 1.2. Zuschüsse können darüber hinaus je nach Haushaltslage auch für Einrichtungen und Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, wie z. B. AWO, Lebenshilfe, DRK usw., gewährt werden.
- 1.3. Zur Jugendpflege im Sinne dieser Richtlinien zählen nicht Maßnahmen oder Veranstaltungen, die nur der Erholung und Besichtigung, überwiegend der schulischen Ausbildung oder der beruflichen Förderung dienen oder überwiegend wirtschaftlichen, einseitig parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen. Nicht gefördert werden auch gastronomische Bereiche der Vereine.
- 1.4. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien werden gefördert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 1.5. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Zur Wahrung der Antragsfrist genügt bei Fahrten und Lagern eine formlose schriftliche Anmeldung. Die Bewilligung gilt grundsätzlich nur für das laufende Haushaltsjahr.

- 1.6. Zuschüsse können gewährt werden für die Erfüllung sportlicher Aktivitäten (Sport- und Spielbetrieb). Der Zuschuss besteht hierbei aus einem jährlichen Grundbetrag je Verein von 200,00 € und 4,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Zuschussempfänger

- Vereine, soweit sie Maßnahmen durchführen, die in den Rahmen dieser Richtlinien fallen
- Grundschulen, soweit sie Maßnahmen durchführen, die in den Rahmen dieser Richtlinien fallen

- Jugendgruppen und Jugendfeuerwehren

Für alle Antragsteller gilt, dass sie ihren Vereinssitz bzw. Wohnort in der Stadt Bernkastel-Kues haben müssen.

Zuschüsse werden nur an Vereinsmitglieder aus Bernkastel-Kues gewährt. Darüber hinaus ist Bedingung, dass der Verein Jugendarbeit betreibt und die Mehrheit der jugendlichen Mitglieder und der Gesamtmitglieder in der Stadt Bernkastel-Kues ihren Wohnsitz hat. Die Gemeinnützigkeit und die Eintragung im Vereinsregister sind nachzuweisen.

3. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung und Höhe des Zuschusses

- 3.1. Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur dann möglich, wenn der Antragsteller die Gewähr für eine sachgerechte, zweckdienliche und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel bietet und die Notwendigkeit der Förderungsmaßnahmen nachgewiesen wird.
- 3.2. Der Antragsteller muss nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung der Maßnahmen beitragen. Bei sonstigen gegebenen Förderungsmöglichkeiten sind diese vorrangig auszuschöpfen.
- 3.3. Der Antragsteller muss bereit und in der Lage sein, für die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten selber aufzukommen.
- 3.4. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet zu den Ziffern 1 – 4 der Anlage A der Stadtbürgermeister, zu der Ziffer 5 bis zu einem Anschaffungswert von 2.000,00 € der Stadtbürgermeister, darüber hinaus der Hauptausschuss.
- 3.5. Über die Zuschüsse zu Bauvorhaben entscheidet der Stadtrat.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Zuschussanträge sollen in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme an die Stadt gerichtet werden.
- 4.2. Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 - a) Bei Veranstaltungen
 - Programm mit Angabe der Dauer und Teilnehmerzahl
 - Nach Abschluss der Veranstaltung eine Teilnehmerliste
 - b) Bei Anschaffung von Geräten o. ä.
 - Kostenvoranschläge oder Angebote der Lieferfirmen.
 - c) Bei baulichen Maßnahmen
 - Baubeschreibung
 - Bauzeichnung
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsübersicht
 -
- 4.3. Die Absicht, eine bauliche Maßnahme durchzuführen, soll der Träger bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit den, unter Ziffer 4.2 Buchstabe c aufgeführten Unterlagen bei der Stadt anmelden, wenn eine Förderung im darauffolgenden Jahr erwartet wird.

5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1. Die Stadt erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und die Bewilligungsbedingungen nach Anlage B sind Bestandteil des Bewilligungsbescheids. Die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen nach Anlage B ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden; in begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
- 5.2.1. Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen werden grundsätzlich in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, und zwar 50 % bei Fälligkeit, mindestens jedoch die Hälfte des Rechnungsbetrags, und 50 % bei Abschluss der Maßnahme und Erstellung des Schlussverwendungsnachweises.
- 5.2.2. Zuschüsse zu sonstigen Maßnahmen werden ausgezahlt, sobald der Verwendungsnachweis erbracht ist.
- 5.3. Diese Richtlinien gelten nicht für Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
- 5.4. Unberührt von den Richtlinien bleiben Leistungen aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Bernkastel-Kues, 30.06.2023

Wolfgang Port
Stadtbürgermeister